



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Service de la sécurité alimentaire et des affaires vétérinaires
Impasse de la Colline 4, 1762 Givisiez

Service de la sécurité alimentaire
et des affaires vétérinaires SAAV
Amt für Lebensmittelsicherheit
und Veterinärwesen LSVW

Inspectorat des viandes et abattoirs

Impasse de la Colline 4, 1762 Givisiez

T +41 26 305 80 40, F +41 26 305 80 09
www.fr.ch/saav

Givisiez, Dezember 2020

Schlachtung von Zuchtwild (ausgenommen private häusliche Verwendung)

Das Zuchtwild muss in einem Schlachthof oder in einem Wildbearbeitungsbetrieb geschlachtet werden¹.

Es ist möglich, das Tier auf dem Hof zu betäuben und zu bluten, aber der Rest der Schlachtaktivitäten muss in einem zugelassenen Schlachthof oder einer Wildbearbeitungsbetrieb durchgeführt werden². Die Tieren müssen von einem offiziellen Tierarzt kontrolliert (Schlachtierkontrolle) und danach innerhalb von 3 Tagen geschlachtet werden³. Diese Kontrolle ist in einem **Gesundheitszertifikat**⁴ dokumentiert, die an den offiziellen Tierarzt des Schlachthofs oder der Einrichtung für die Handhabung von Zuchtwild abgegeben wird⁵.

Die Tiere die vom amtlichen Tierarzt kontrolliert, aber nicht innerhalb von 3 Tagen nach der Kontrolle geschlachtet wurden, müssen von der Schlachtung ein zweites Mal überprüft werden⁶. Diese zweite Kontrolle kann von einer fachkundigen Person durchgeführt werden⁷ solange die Zeit zwischen der offiziellen Tierarztkontrolle und dem Tag der Schlachtung 60 Tage nicht überschreitet⁸.

Der Kontrolle, die von einer qualifizierten Person durchgeführt wird, muss innerhalb von 3 Tagen vor der Schlachtung erfolgen. sie ist in einem **Formular** dokumentiert (Dokument unten)⁸. Dieses **Formular** und die **Gesundheitsbescheinigung** werden danach an den offiziellen Tierarzt des Schlachthofs oder des Wildbearbeitungsbetriebes übermittelt.

¹ Art. 9Abs. 1 der Verordnung vom 16. Dezember 2016 über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK, RS 817.190)

² Art. 9Abs.3 VSFK

³ Art. 27Abs. 1 und Art.28Abs. 3 VSFK

⁴ Anhang 13 der Verordnung vom 23. November 2005 über des EDI über die Hygiene beim Schlachten (VHys, RS 817.190.1)

⁵ Art. 28Abs.2 VSFK

⁶ Art. 28Abs. 4 VSFK

⁷ Art. 21Abs.1 VSFK

⁸ Art. 28Abs. 5 VSFK